



| Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 17 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/1028/1 Status: öffentlich Datum: 10.12.2015 | | |
|---|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 12.11.2015 | Schulausschuss | 7 | 9 | 0 |
| 09.12.2015 | Kreisausschuss | 5 | 6 | 0 |
| 11.12.2015 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Weiterentwicklung der Kreisschulbaukasse

Sachverhalt:

Nach § 117 des Niedersächsisches Schulgesetzes haben die Landkreise ihren kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten und in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von mindestens der Hälfte dieser Kosten zu gewähren. Dies kann nach dem Gesetz wahlweise als Zuweisung („verlorener Zuschuss“) oder als zinsloses Darlehen geschehen. Der Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 28.05.2009 in der Fassung vom 20.12.2012 bestimmt, dass die Zuwendungen in Höhe der gesetzlichen Mindestbeteiligungen als Zuweisungen, im Primarbereich jedoch bereits heute zu 20% als zinsloses Darlehen ausbezahlt sind.

1. Zur Notwendigkeit einer Umstellung der Kreisschulbaukasse

Die gesetzlichen Regelungen zur Kreisschulbaukasse entstammen aus einer Zeit starker Schülerzahlen, als kleine Schulträger mit ihren Schulbaumaßnahmen ein Sonderopfer für die Kreisgemeinschaft erbrachten.

Heute haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Die Aussicht auf stark sinkende Schülerzahlen haben in den letzten Jahren zu einem nicht unerheblichen Wettbewerb zwischen den Schulen um genügend Schülerinnen und Schüler geführt. Bis zu einem gewissen Grad ist ein gesunder Wettbewerb für die Schullandschaft förderlich. Das jetzige Finanzierungssystem mit 50%-Zuschüssen für Baumaßnahmen an weiterführenden Schulen verfälscht jedoch Wirtschaftlichkeitsvergleiche auf der Suche nach der besten Lösung. Da zudem für verbindliche Vorgaben an die einzelnen Schulträger zur Schulorganisation eine Rechtsgrundlage fehlt, bleibt als einzige Lösungsmöglichkeit, die finanzielle Eigenverantwortung des Schulträgers zu stärken, der auch die Investitionsentscheidung trifft.

Dabei soll die Kreisschulbaukasse auch in Zukunft helfen, Investitionsspitzen abzufangen, indem sie langfristige zinslose Darlehen gewährt oder wahlweise eine kleinere Zuweisung („verlorener Zuschuss“), die mindestens den entgangenen Zinsvorteil ersetzt. Ausgeschlossen werden soll allerdings in Zukunft, was bislang die Regel ist, nämlich dass ein Schulträger für seine Investitionsentscheidung 50% verlorenen Zuschuss erhält und die anderen 13 Schulträger automatisch mitbezahlen, ohne selbst mitentscheiden zu können. Dies kann ordnungspolitisch nicht gewollt sein.

In seiner Sitzung am 07.05.2015 hat der Kreisausschuss u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kreisschulbaukasse soll grundsätzlich in Richtung zinsloser Darlehen entwickelt werden, ggf. verbunden mit einer Entschädigung, wenn auf das zinslose Darlehen verzichtet wird. Darüber werden weitere Gespräche mit den gemeindlichen Schulträgern geführt.“

2. Wahlrecht zwischen zinslosem Darlehen und geringerem verlorenen Zuschuss

In mehreren Gesprächen mit Vertretern der gemeindlichen Schulträger ist deshalb ein Modell entwickelt worden, das ein Wahlrecht zwischen einem zinslosen Darlehen oder einer kleineren Zuweisung („verlorener Zuschuss“) vorsieht, die mindestens den entgangenen Zinsvorteil ersetzt. Konkret geht es um folgende Fördersätze:

| | | | |
|-------------------|---------------------------|------|----------------|
| Sekundarbereiche: | 50 % zinsloses Darlehen | oder | 15 % Zuweisung |
| Primarbereich: | 33,3 % zinsloses Darlehen | oder | 10 % Zuweisung |

Die Fördersätze für das zinslose Darlehen entsprechen der gesetzlichen Mindestbeteiligung der Kreisschulbaukasse von der Hälfte bzw. einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten, wobei sich die Landkreise aussuchen können, ob sie diese gesetzliche Mindestbeteiligung als zinsloses Darlehen oder als verlorenen Zuschuss leisten möchten. In diesem Fall würde sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) grundsätzlich für zinslose Darlehen entscheiden.

Zugleich soll den Schulträgern aber angeboten werden, auf das zinslose Darlehen freiwillig zu verzichten und stattdessen als Ausgleich eine Zuweisung in Höhe von 15 bzw. 10 % der notwendigen Baukosten aus der Kreisschulbaukasse zu erhalten. Bei dem derzeit sehr geringen Zinsniveau kann davon ausgegangen werden, dass die Schulträger lieber die kleinere Zuweisung wählen werden als das größere zinslose Darlehen. Dies hat eine schnelle und deutliche Absenkung der zuletzt stark gestiegenen Beiträge der 14 Schulträger an die Kreisschulbaukasse zur Folge und spart zudem den Aufwand für die Verwaltung der Darlehen. Gleichwohl mag es in der Zukunft Schulträger geben, für die zumindest bei einem höheren Zinsniveau auch das zinslose Darlehen attraktiv sein kann.

3. Inkrafttreten / weicher Übergang durch „Restguthaben“

Die Neuregelung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sind Förderanträge nach dem neuen Grundsatzbeschluss zu bescheiden.

Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten zwischen Schulträgern, die gerade noch eine 50%-Zuweisung erhalten haben, und anderen, die zukünftig nur noch ein zinsloses Darlehen in gleicher Höhe oder eine geringere Zuweisung erhalten, soll der Übergang zwischen den beiden Systemen weich ausgestaltet werden. Dazu soll für jeden Schulträger grundsätzlich ein „Restguthaben“ gebildet werden, das er individuell innerhalb 10 Jahren für verlorene Zuschüsse anstelle von Darlehen aufbrauchen kann. Bis zum Verbrauch des Restguthabens kann er also „verlorene Zuschüsse“ in Höhe von 50 bzw. 33,3 % in Anspruch nehmen, anschließend nur noch zinslose Darlehen in gleicher Höhe oder wahlweise „verlorene Zuschüsse“ in geringerer Höhe von 15 bzw. 10 %.

Die Höhe der Restguthaben ist abhängig von den jeweiligen Schülerzahlen nach der letzten amtlichen Schulstatistik von November 2014 (500 € pro Schüler/-in, insgesamt knapp 11 Mio. €). Hinzu kommt ein einheitlicher Sockelbetrag von 500.000 € je Schulträger (insgesamt 7 Mio. €). Von den so gebildeten Restguthaben für die 14 kommunalen Schulträger werden dann allerdings die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgesetzt, konkret in 2015 beschiedene Zuweisungen zu 80 %, in 2014 beschiedene zu 60 %, in 2013 beschiedene zu 40 % sowie in 2012 beschiedene zu 20 %. Wer in den letzten Jahren also besonders hohe Zuweisungen erhalten hat, kommt nach dieser Formel auf ein Restguthaben von null. Wer wenig erhalten hat, bekommt ein entsprechend hohes Restguthaben, allerdings auch in Abhängigkeit von den Schülerzahlen.

Die vorläufige Berechnung der einzelnen Restguthaben (in der Summe ca. 6,3 Mio. €) kann der beigefügten Tabelle entnommen werden. Nach Schlussabrechnung der letzten anzurechnenden Zuweisungen können sich einzelne Zahlen noch leicht verändern.

Das System der Restguthaben erscheint mir von den Zahlen her ausgewogen und gut begründet, so dass ich vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes davon ausgehe, dass es rechtmäßig ist. Außerdem ist es gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden entwickelt worden. Sollten dennoch nachträglich Bedenken aufkommen, bliebe immer noch die Möglichkeit, einen harten Schnitt ohne Restguthaben vorzunehmen. Die vorgeschlagene Lösung mit Restguthaben ist jedoch die gerechtere, da sie sowohl die Größe der einzelnen Schulträger als auch die zuletzt erhaltenen Zuweisungen angemessen berücksichtigt.

4. Zum konkreten Entwurf eines neuen Grundsatzbeschlusses

Zum beigefügten Entwurfstext eines neuen „Grundsatzbeschlusses des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ können noch die folgenden Erläuterungen gegeben werden.

zu Abschnitt A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

Abs. 1 regelt die förderfähigen Maßnahmen. Neben der gesetzlich zwingend geforderten Förderung von „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstausrüstungen“ sollen auch zukünftig „größere Instandsetzungen“ (gesetzliche Kann-Vorschrift) gefördert werden, soweit es sich dabei um Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinn handelt. Die Förderung von „besonderen Einrichtungen“ (schwer abgrenzbar und in der Praxis kaum beantragt) sowie „Fahrzeugen für die Schülerbeförderung“ (nur Landkreis) soll hingegen entfallen. Bestimmte im Gesetz genannte Leasingkosten sollen im weitesten Sinn unter den „Erwerb von Gebäuden“ fallen.

Die Abgrenzung zwischen Kreisschulbaukasse und Schullastenausgleich wird damit aus Vereinfachungsgründen an die haushaltsrechtliche Unterscheidung zwischen Investition und Aufwand angelehnt. Die Bagatellgrenze soll dabei unverändert bei 20.000 € liegen.

Sportstätten werden nicht mehr erwähnt, sollen aber selbstverständlich auch weiterhin gefördert werden, soweit und in dem Umfang sie (auch) schulischen Zwecken dienen.

Der bisherige Abzug Leistungen Dritter von den förderfähigen Kosten soll entfallen. Bei dem bisherigen System hoher verlorener Zuschüsse war die Anrechnung von Drittmitteln geboten. Nach der Umstellung wird die Kreisschulbaukasse jedoch nur noch einen vergleichsweise geringen Beitrag leisten, so dass der Verzicht auf die Anrechnung von Drittmitteln einen durchaus gewollten Ausgleich für die geringere Förderung darstellt. Zudem wird dadurch Verwaltungsaufwand reduziert und die Einwerbung von Drittmitteln noch attraktiver.

Abs. 2 fasst das Antragsverfahren zusammen. Als Grundlage für die Bewilligung reicht zukünftig eine überschlägige Kostenberechnung aus.

Abs. 3 regelt die Höhe des zinslosen Darlehens bzw. die Möglichkeit, bei einem freiwilligen Verzicht auf das Darlehen eine kleinere Zuweisung („verlorener Zuschuss“) zu erhalten.

Abs. 4 regelt die Auszahlung der Mittel, die Endabrechnung und mögliche Mehrkosten, die auf maximal 25 % begrenzt werden.

Die Laufzeit der zinslosen Darlehen wurde in Abs. 5 auf 20 Jahre vereinheitlicht. Hier ist auch die vorzeitige Rückzahlung von Zuwendungen (Darlehen und Zuweisungen) vorgesehen, wenn die Zweckbindungsfrist unterschritten wird. Die Zweckbindungsfristen richten sich jetzt nach der haushaltsrechtlichen Abschreibungsdauer (höchstens jedoch 20 Jahre, d.h. solange wie auch die Darlehen laufen).

Abs. 6 konkretisiert schließlich die gesetzlich vorgesehene Beitragserhebung sowie mögliche Überschüsse der Kreisschulbaukasse. Die Regelung soll u.a. zur Verstetigung der Beiträge beitragen.

zu Abschnitt B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

In diesem Abschnitt wird das zwischenzeitlich gesondert beschlossene Pauschalssystem in den Grundsatzbeschluss übernommen. Abs. 1 verdeutlicht nochmals die Kompliziertheit der gesetzlichen Regelung mit zwei Ausführungsverordnungen des Kultusministeriums aus den 1970er Jahren, Abs. 2 stellt dem die einfache Pauschallösung gegenüber und Abs. 3 enthält schließlich ein Spitzabrechnungsrecht eines jeden Schulträgers im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche.

zu Abschnitt C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach Abs. 1 soll die Umstellung jetzt zum 01.01.2016 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sind Förderanträge nach dem neuen Grundsatzbeschluss zu bescheiden. Außerdem wird klargestellt, dass frühere Bewilligungen selbstverständlich unberührt bleiben und auch weiterhin nach den dort festgesetzten Bestimmungen abgewickelt werden.

Abs. 2 regelt das oben angesprochene „Restguthaben“. Der einheitliche Sockelbetrag von 500.000 € für jeden kommunalen Schulträger begünstigt dabei die Gemeinden, da der Landkreis als Schulträger trotz seiner neun Kreisschulen ebenfalls nur 500.000 € als Sockel erhält. Hinzu kommt ein Betrag von 500 € je Schülerin und Schüler zu einem bestimmten Stichtag. Die Teilzeitschüler an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises werden dabei hälftig angerechnet. Aufgrund der degressiven Absetzung der erhaltenen Zuweisungen der letzten Jahre kommt der Landkreis als Schulträger allerdings ohnehin auf ein Restguthaben von „null“.

Abs. 3 greift die letzten noch auslaufenden Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen Gemeinden für bestimmte gymnasiale Schulangebote auf.

Abs. 4 stellt auch weiterhin klar, dass Schulen in freier Trägerschaft gefördert werden können, aber kein Rechtsanspruch darauf besteht. Historisch gewachsen betrifft dies (nur) die Eichenschule in Scheeßel sowie einige wenige Förderschulen für Förderbedarfe, die im Landkreis sonst nicht angeboten werden. Eine Ausweitung ist nicht geplant.

Abs. 5 beinhaltet schließlich eine allgemeine Rückzahlungsklausel.

5. Abschließende Beteiligung der Gemeinden

Der Text des zuvor erläuterten Grundsatzbeschlusses nebst einer Berechnungsgrundlage für übergangsweise aufzubrauchende Restguthaben wurde in mehreren Sitzungen zusammen mit einem von den Hauptverwaltungsbeamten gebildeten Ausschuss entwickelt, in dem Kommunen unterschiedlicher Größenordnung und Interessenlagen vertreten waren. Bei einer anschließenden unverbindlichen Probeabstimmung unter sämtlichen 13 Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, sprachen sich acht für und zwei gegen den neuen Grundsatzbeschluss aus. Drei Hauptverwaltungsbeamte enthielten sich.

Mit Datum vom 01.10.2015 wurden die 13 gemeindlichen Schulträger nochmals abschließend schriftlich angehört. Bis zum Versand der Unterlagen für die Sitzung des Schulausschusses vorliegende Stellungnahmen der Gemeinden werden dieser Vorlage beigelegt, später eingehende nachgereicht.

Anlagen:

- Entwurf neuer Grundsatzbeschluss
- Tabelle Restguthaben
- alter Grundsatzbeschluss von 2009
- Synopse aus beiden Texten
- zeitlicher Ablauf zur Umstellung der Kreisschulbaukasse
- vorliegende schriftliche Stellungnahmen von Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf vorliegende "Grundsatzbeschluss des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)" wird beschlossen.

6. Beratung im Schulausschuss

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 meinen Beschlussvorschlag (s.o.) mit 9 zu 7 Stimmen abgelehnt und stattdessen mit 10 Ja- zu 5 Nein-Stimmen bei einer Stimmenthaltung eine um eine Bedingung ergänzte Fassung empfohlen. Der im Entwurf vorliegende Grundsatzbeschluss zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs soll demnach beschlossen werden „unter der Voraussetzung, dass mit der Stadt Rotenburg (Wümme) eine einvernehmliche Lösung analog der Samtgemeinde Zeven und der Stadt Bremervörde gefunden wird.“

Die Samtgemeinde Zeven und die Stadt Bremervörde hatten beide fristgerecht vor dem 15.02.2015 Förderanträge eingereicht und entsprechende Mittel in ihre jeweiligen Haushalte eingestellt (teilweise als Verpflichtungsermächtigungen), wie es der geltende Grundsatzbeschluss verlangt. Beide Förderanträge wurden bzw. werden nach intensiver Prüfung und unter nicht unerheblichen Kürzungen bei den notwendigen Schulbaukosten im Laufe dieses Jahres bewilligt. Ebenso hatte auch die Stadt Rotenburg bereits im letzten Jahr Bewilligungen für den Umbau der Theodor-Heuss-Schule und den Neubau einer Sporthalle für die IGS bekommen.

Mit Datum vom 24.11.2015 beantragte die Stadt Rotenburg eine weitere Förderung aus der Kreisschulbaukasse zum weiteren Umbau der Theodor-Heuss-Schule sowie der Realschule für die IGS Rotenburg. Die Stadt argumentiert, dass es sich bei den verschiedenen Förderanträgen aus 2014 und 2015 letztendlich um eine Gesamt-Maßnahme handele, die deshalb dem Grunde nach insgesamt fristgerecht beantragt worden sei. Hinreichende Haushaltsmittel wolle man mit dem Haushalt 2016 der Stadt bereitstellen.

Der Antrag der Stadt ist zur Zeit nicht entscheidungsreif, da es zumindest in 2015 an einer wirksamen Mittelbereitstellung fehlt. Außerdem muss der Antrag noch inhaltlich geprüft werden. Die Stadt Rotenburg wäre mit einer Entscheidung in 2016 einverstanden, wenn diese noch nach dem bestehenden Grundsatzbeschluss erfolgte.

7. Änderungsantrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe

Mit Schreiben vom 07.12.2015 hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe einen Änderungsantrag zu dem von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Grundsatzbeschluss gestellt.

8. Beratung im Kreisausschuss

In der Kreisausschusssitzung am 09.12.2015 hat die SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe ihren Änderungsantrag vom 07.12.2015 dahingehend ergänzt, dass im neuen Absatz 3 nach dem Wort „Förderung“ der Einschub „für notwendige Schulbaukosten“ eingefügt wird.

Anschließend hat der Kreisausschuss den Verwaltungsvorschlag mehrheitlich (5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen) abgelehnt.

Stattdessen wurde dem Kreistag mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf eines neuen Grundsatzbeschlusses mit den von der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantragten Änderungen/Ergänzungen zur Beschlussfassung empfohlen.

Der entsprechend ergänzte Entwurf eines neuen Grundsatzbeschlusses ist als Anlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt sind weitere zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahmen der Gemeinden.

Luttmann

Grundsatzbeschluss des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

- (1) Die kommunalen Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen für
- a) bauliche Investitionen an Schulgebäuden und -liegenschaften sowie
 - b) den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
- einschließlich der jeweiligen Erstausstattung, sofern die jeweilige Maßnahme mit mindestens 20.000 € als Investition im Haushaltsplan veranschlagt ist.
- (2) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Zuwendung an den Landkreis zu richten, spätestens jedoch bis zum 15.02. des Folgejahres nach einem stets zulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Grundlage ist eine überschlägige Kostenberechnung, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Kosten für Grundstück und Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen sind nicht zuwendungsfähig. Die gesetzliche Pflicht, Raumprogramme nach § 108 Abs. 2 NSchG (auf dem Dienstweg) im Benehmen mit der Landesschulbehörde aufzustellen, bleibt unberührt.
- (3) Die Zuwendung besteht aus einem zinslosem Darlehen in Höhe von
- a) im Primarbereich einem Drittel,
 - b) in den Sekundarbereichen der Hälfte
- der zuwendungsfähigen Kosten. Verzichtet der Schulträger bei der Antragstellung auf das Darlehen, erhält er stattdessen eine Zuweisung in Höhe von
- a) im Primarbereich 10 %,
 - b) in den Sekundarbereichen 15 %
- der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der Zuwendung wird kaufmännisch auf volle 100 € gerundet. Eine Überzahlung zusammen mit Drittmitteln ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bewilligung können die Mittel ab dem 01.05. des Folgejahres entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. Nach Abschluss der Maßnahme legt der Zuwendungsempfänger eine aktualisierte Kostenberechnung (Auszug aus der Anlagenbuchhaltung) vor, nach der sich die endgültige Höhe der Zuwendung bemisst (Endabrechnung), wobei eine Kostensteigerung auf höchstens 25 % begrenzt ist. Bewilligte Mittel verfallen, sofern sie drei Jahre nach der Bewilligung nicht endabgerechnet sind. Diese Frist kann begründet verlängert werden.
- (5) Darlehen sind in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.04. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Endabrechnung folgt. Der Landkreis kann eine anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn die Investition nicht entsprechend der haushaltsrechtlichen Abschreibungsdauer (jedoch höchstens 20 Jahre) für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- (6) Ein Zuschussbedarf der Kreisschulbaukasse wird nach § 117 Abs. 6 NSchG zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt. Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig und werden bei den Gemeinden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs gem. letzter amtlicher Schulstatistik bemessen. Ein möglicher Mittelüberschuss über 1.000.000 € wird nach dem 01.05. auf die gleiche Weise an die Beitragszahler ausgekehrt.

B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

(1) Zu den nicht unter § 117 NSchG fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern nach § 118 Abs. 1 NSchG Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 % der in einer nach dieser Vorschrift erlassenen Verordnung näher bestimmten Kosten, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt.¹

(2) Dazu erhalten die gemeindlichen Schulträger jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag, errechnet aus einem festen Anteil und einer schülerzahlabhängigen Komponente.² Diese Pauschale soll regelmäßig zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern fortentwickelt werden.

(3) Nach Abschluss des Jahres bleibt es jedem gemeindlichen Schulträger unbenommen, eine (höhere) Zuweisung entsprechend der gesetzlichen Mindestbeteiligung anhand einer ausführlichen Kostenaufstellung zu verlangen. Dies soll bis zum 30.06. des Folgejahres geschehen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Zuwendungen, die ab dem 01.01.2016 beschieden werden. Er ersetzt den Grundsatzbeschluss vom 28.05.2009 nebst zwischenzeitlichen Änderungen. Frühere Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

(2) Zur Gestaltung eines gleitenden Übergangs erhält jeder kommunale Schulträger ein Restguthaben, das innerhalb von 10 Jahren für Zuweisungen anstelle von Darlehen aufgebraucht werden kann. Die Restguthaben ergeben sich jeweils aus einem Festbetrag in Höhe von ~~500.000~~ **550.000** € je Schulträger sowie einem variablen Betrag von 500 € je Schülerin und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik von 2014 (Teilzeitschüler hälftig angerechnet). Von diesem Betrag werden jeweils die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgezogen und zwar in 2015 bewilligte zu 80%, in 2014 bewilligte zu 60%, in 2013 bewilligte zu 40% sowie in 2012 bewilligte zu 20%. Das Restguthaben wird kaufmännisch auf volle 1.000 € gerundet und beträgt mindestens null.

(3) Für bis zum 15.02.2016 beantragte, im Haushaltsplan (-entwurf) des Schulträgers abgesicherte und entscheidungsreife Anträge an die Kreisschulbaukasse kann alternativ folgende Förderung für notwendige Schulbaukosten gewählt werden:

- a. im Primarbereich 13,33 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 20 % als zinsloses Darlehen,
- b. in den Sekundarbereichen 40 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 10 % als zinsloses Darlehen.

Der Zuweisungsanteil wird auf ein möglicherweise vorhandenes Restguthaben nach Abs. 2 angerechnet.

~~(3)~~ (4) Übergangsweise noch zu gewährende Ansprüche aus gekündigten Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen gemeindlichen Schulträgern bleiben unberührt, beschränken sich jedoch auf das nach der jeweiligen Vereinbarung und dem Gesetz zu leistende Mindestmaß. Ein Wechsel in das in Abschnitt B Abs. 2 genannte Pauschalssystem ist für den jeweiligen Schulträger jederzeit, jedoch erst nach endgültiger Aufgabe der Vereinbarung möglich.

¹ zzt. 55 %

² Gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 erhalten die 13 gemeindlichen Schulträger als jährliche Pauschale jeweils einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 € zzgl. 575 € je Schülerin und Schüler im Haupt- und Real- bzw. 750 € im Gymnasialbereich.

~~(4)~~ (5) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem laufenden Zuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.³

~~(5)~~ (6) Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid förmlich zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte.

³ Gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 25.04.2013 erhält die Schulgenossenschaft Eichenschule in Scheeßel einen laufenden Zuschuss in Höhe von 350.000 € p.a., jährlich angepasst um einen Preissteigerungsindex. Darüber hinaus werden gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 einzelne Förderschulen in freier Trägerschaft im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefördert, da ein entsprechendes staatlich-kommunales Schulangebot im Landkreis fehlt.

Wolfgang Harling
Abgeordneter des Kreistages
Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat
Hermann Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)

27367 Hellwege, den 07.12.2015

Änderungsantrag zum TOP 17 der Kreistagssitzung am 11.12.1015

Hier: Weiterentwicklung der Kreisschulbaukasse

Sehr geehrter Herr Luttmann,

namens und im Auftrag der SPD-Grüne-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme) beantrage ich folgende Änderungen im Grundsatzbeschluss des Kreistages (Stand vom 01.10.2015) zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme):

1.

„In den Übergangsbestimmungen (C. Übergangs- und Schlussbestimmungen) wird im Absatz 2, Satz 2 der Festbetrag in Höhe von 500.000 € je Schulträger auf 550.000 € erhöht.“

2.

Hinter dem Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für bis zum 15.02.2016 beantragte, im Haushaltsplan (-entwurf) des Schulträgers abgesicherte und entscheidungsreife Anträge an die Kreisschulbaukasse kann alternativ folgende Förderung gewählt werden:

- a. im Primarbereich 13,33 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 20 % als zinsloses Darlehen,
- b. in den Sekundarbereichen 40 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 10 % als zinsloses Darlehen.

Der Zuweisungsanteil wird auf ein möglicherweise vorhandenes Restguthaben nach Abs. 2 angerechnet.“

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Harling

Stellungnahmen von Gemeinden zum Änderungsantrag zur Weiterentwicklung der KSBK

Stellungnahme der SG Tarmstedt

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

in Absprache mit Samtgemeindebürgermeister Frank Holle möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Verwaltung der Samtgemeinde Tarmstedt kann dem Vorschlag von Herrn Harling so nicht folgen. Seitens der Kreispolitik wurde von den Kommunen ein Kompromiss-Vorschlag gefordert, der in verschiedenen Sitzungen von der Arbeitsgruppe und den Treffen der Gemeinden untereinander so wie vorliegend ausgearbeitet worden ist.

Teilweise wurde dieser Vorschlag dann auch den gemeindeeigenen politischen Vertretungen so vorgestellt und auch dementsprechend beschlossen. Es liegen Ihnen ja entsprechende Rückmeldungen auch vor.

Von daher ist es nicht nachzuvollziehen, dass der ausgearbeitete Entwurf aufgrund der Initiative einer einzelnen Kommune nun wieder geändert werden soll. Bei einer Umstellung mit einer Stichtags-Regelung wird es immer jemanden geben, der dann benachteiligt sein wird. Zudem kann damit gerechnet werden, dass nun vermehrt neue Anträge an die KSBK zum 15.02.2016 gestellt werden, zumal dann neue geplante Investitionen im Schulbereich nicht mehr im Haushalt veranschlagt sein müssen, es soll dann jetzt ja plötzlich der Haushaltsplan-Entwurf ausreichen. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Prüfung der Notwendigkeit der Schulbaukosten fehlt. Diese ist im (noch bestehenden) Grundsatzbeschluss eine Voraussetzung zum Erhalt einer Zuwendung. Eine Klassengröße von 90 qm und mehr wäre durch den geltenden Grundsatzbeschluss wohl eher nicht finanziell gefördert worden. Teilweise haben wir doch über die Größe und Notwendigkeit von einzelnen Räumen konstruktiv diskutiert und immer eine Lösung gefunden.

Ein Zuschuss für die Baukosten in Höhe von 40 % ohne eine Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit ist eine Ungleichbehandlung von Baumaßnahmen früherer Jahre. Irgendwie sollte dies, wenn es schon eine Übergangsregelung für ein Jahr gibt, noch mit berücksichtigt werden.

Ich möchte auch noch mal daran erinnern, dass die Samtgemeinde Tarmstedt sich am Anfang komplett gegen eine Änderung der Regelungen in der KSBK ausgesprochen hat.

Hintergrund hierfür war, dass in der Vergangenheit viele Maßnahmen im Schulbaubereich der SG Tarmstedt aus der KSBK gefördert worden sind und alle anderen Beteiligten dies durch die Umlage mit finanziert haben. Aus dem Gedanken der Solidarität war es dann nur selbstverständlich, dass die SG Tarmstedt sich an den Baumaßnahmen in anderen Kommunen über die KSBK finanziell beteiligt. Da aber die Umstellung der Finanzierung der KSBK mehrheitlich gewünscht war, wurde dies dann so auch akzeptiert.

Anbei übersende ich noch Rückmeldungen von anderen Gemeinden, die zwischenzeitlich bei Samtgemeindebürgermeister Holle aufgelaufen sind:

[i.A. Raatz]

Stellungnahme der SG Fintel

Sehr geehrte Herren,
ich erinnere daran, dass sich die Zustimmung der SG Fintel auf den Entwurf des Grundsatzbeschlusses v. 15.07.2015 ohne Sonderregelungen bezieht.
Ich finde es schon sehr überraschend, dass wir seit über einem Jahr über eine Änderung der KSBK-Regelungen im Gespräch sind und 3 Tage vor der Kreistagssitzung folgt ein Änderungsantrag, der offensichtlich mindestens einer Kommune eine Sonderregelung ermöglichen soll.
Dazu stellen sich mir folgende Fragen:

- Wie wirkt sich diese "Sonderregelung" auf das KSBK-Volumen und auf die KSBK-Beiträge der Kommunen aus?
- Wie wirkt sich diese Sonderregelung auf das "Restguthabenprinzip" aus?
- Gibt es von der LK-Verwaltung weiterhin Bedenken gegen das "Restguthabenprinzip", wenn nicht alle Kommunen zustimmen?

Mit freundlichen Grüßen
Michael Niestädt
Samtgemeinde Fintel
Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück

Stellungnahme der Stadt Visselhövede

Ralf.Goebel@Visselhoevede.de

Liebe Käthe, liebe Kollegen,
diese Sonderregelung kann aus meiner Sicht nicht so hingegenommen werden. Ich werde meine KT-Abgeordneten diesbezüglich umgehend hierüber informieren.
Eine Zustimmung aus unserer Runde sehe ich jedenfalls bei dieser "Entwicklung" eines Kompromisses nicht.
Ralf

Stellungnahme der SG Geestequelle

Guten Morgen,
mir hat der letzte Satz im Antrag „Der Zuweisungsanteil wird auf ein möglicherweise vorhandenes Restguthaben nach Abs. 2 angerechnet“ zu denken gegeben. Letztlich haben wir dadurch eine Bevorzugung von Kommunen, die über kein Restguthaben verfügen.
Auch mir stellt sich die Frage nach den Mehrkosten (9 (Kommunen mit Restguthaben) x 50.000 + Anträge bis 15.02.) und ich bin verwundert, dass der Antrag so kurzfristig kommt.
Mit freundlichen Grüßen aus dem Rathaus Geestequelle
Stephan Meyer

Stellungnahme der SG Bothel

Liebe Käthe, liebe Kollegen,
ich stimme dem Vorschlag / Antrag nicht zu!

Er ist

1. Erheblich teurer als der Vorschlag der HVB
2. wird zur Anmeldung einer großen Zahl von Bauvorhaben in diesem Jahr führen
3. Führt den ausgleichenden Gedanken des Restguthabens ad absurdum
4. Ist das Ergebnis von Einzelkonsultationen und steht im Widerspruch zum Vorschlag der HVB-Runde

Den Vorschlag der HVB so zu Verunstalten und dann doch unabgestimmt durchzuziehen, auf Kosten aller Einzahler ist eine Frechheit!

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Eberle
(Samtgemeindebürgermeister)

Stellungnahme der SG Selsingen

Hallo Herr Holle,

in Abstimmung mit dem zurzeit erkrankten Samtgemeindebürgermeister Hans-Hinrich Pape teile ich - aufgrund der Kürze der Zeit auch "in CC" an Herrn Dr. Lühring - zu dem "Änderungs-/Ergänzungsvorschlag" von Seiten der Samtgemeinde Selsingen folgendes mit:

Ziel des Arbeitsauftrages an die Landkreisverwaltung war, nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, die Kreisschulbaukasse – in weitest gehender Abstimmung mit den Gemeinden – auf ein anderes Abrechnungssystem zu modifizieren. Das ist m. E. nach vielen geführten Gesprächen mit der durch den Landkreis in Person von Herrn Dr. Lühring im letzten Schulausschuss vorgestellten Lösung, die von fast allen HVB's auch mitgetragen wird, gut gelungen.

Ein "Mehr" an Übereinstimmung war aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen nicht zu erwarten.

Diese Übereinkunft wird durch den aktuell – in letzter Sekunde – vorgestellten Änderungsentwurf konterkariert. Damit eine Hintertür "für Einzelne" zu öffnen widerspricht aufs Größte dem Solidargedanken der Kreisschulbaukasse. Welche Auswüchse Sonderregelungen schaffen können – auch die Samtgemeinde Selsingen wird erst noch in die Haushaltsberatungen der Fachausschüsse einsteigen – dürfte klar sein. Ein übereinstimmender und andauernder "Frieden" mit den neu geschaffenen Modalitäten der KSBK wird so nicht zu erreichen sein.

Insofern missbillige ich ausdrücklich die Vorgehensweise, über Monate zwischen der Landkreisverwaltung und den HVB's entwickelte Absprachen mittels kurzfristig vor den entscheidenden Sitzungen nachgeschobener Sonderlösungen auszuhöhlen. Eine einvernehmliche Lösung zur Reformierung der KSBK wird so dauerhaft nicht möglich sein. Vielmehr dürfte dieses Vorgehen auch negative Auswirkungen für ggf. ähnlich/vergleichbar gelagerte Sachverhalte haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Hannebacher
Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Hauptstraße 30
27446 Selsingen



Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin



Gemeinde Scheeßel - Postfach 1149 - 27375 Scheeßel

An die örtlichen Kreistagsabgeordneten:

Renate Bassen
Angelika Dorsch
Elke Twesten

**Fachbereich Inneres,
Schulen und Kultur**

Auskunft erteilt:
Stefan Behrens, GOAR



04263/9308-1810



04263/9308-1819



behrens@scheessel.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
10/Beh

Datum
09.12.2015

Beschlussfassung des Kreistages über die Novellierung der Kreisschulbaukasse im Rahmen der Kreistagessitzung am 11.12.2015

Sehr geehrte Frau Bassen,
sehr geehrte Frau Dorsch,
sehr geehrte Frau Twesten,

am kommenden Freitag wird unter TOP 17 der Kreistagssitzung die Weiterentwicklung der Kreisschulbaukasse beraten. Dieser Punkt kommt der Gemeinde Scheeßel und den anderen Kommunen des Landkreises eine besondere Bedeutung zu, da die Kreisschulbaukasse eine bewährte und wichtige Schulbaufinanzierungsgemeinschaft darstellt.

Ich möchte Sie dringend bitten, für eine Vertagung der Beratung und Beschlussfassung zu stimmen.

Mit Schreiben vom 7.12.2015 hatte das Kreistagsmitglied Wolfgang Harling einen neuen Vorschlag zur Änderung des Grundsatzbeschlusses über die Kreisschulbaukasse beim Landrat eingereicht. Ihnen dürfte dieses Schreiben mittlerweile von der Kreisverwaltung zugestellt worden sein. Dieser neue Formulierungsvorschlag ist in seiner Tragweite vom Schulamt des Landkreises überhaupt noch nicht überprüft worden. Insbesondere der neu formulierte Absatz 3 ist eine eindeutige Besserstellung der Stadt Rotenburg (Wümme). Hier-

Rathaus: Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00000045998
www.scheessel.de oder .eu
info@scheessel.de

Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Scheeßel BLZ 291 525 50 Kto. 106 005
IBAN: DE16 2915 2550 0000 1060 05
BIC: BRLADE21SHL

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag – Freitag 7.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Volksbank eG Wümme-Wieste BLZ 291 656 81 Kto. 97 777 200
IBAN: DE66 2916 5681 0097 7772 00
BIC: GENODEF1SUM

für ist bereits das geflügelte Wort „Lex Rotenburg“ bekannt geworden. Und genau das soll hiermit erreicht werden.

Ihnen dürfte bekannt sein, dass über etwa ein Jahr lang eine Arbeitsgruppe der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises daran gearbeitet hatte, einen tragfähigen Beschlussvorschlag zur Neuausrichtung der Kreisschulbaukasse zu formulieren. Viele Diskussionsrunden des Für und Wider verschiedener Varianten wurden investiert. Am Ende wurde ein Kompromiss erzielt, dem die deutliche Mehrheit der HVB's zugestimmt hatte. Nunmehr soll dieser hart erarbeitete Vorschlag –ohne die kreisangehörigen Kommunen vorab zu hören- abgeändert werden. Es stellt sich dabei die Frage, warum überhaupt ein solcher Arbeitsauftrag an die HVB's gestellt wurde, wenn es am Ende nur darum geht, einzelne Betroffene besser zu stellen. Die Kreisschulbaukasse ist eine Solidargemeinschaft. Die Definition lautet: *Zusammenhalt zwischen gleichgesinnten oder gleichgestellten Individuen und Gruppen und den Einsatz für gemeinsame Werte*. In Anbetracht der vorgeschlagenen Besserstellung der Stadt Rotenburg (Wümme) ist die Aufrechterhaltung der Solidargemeinschaft Kreisschulbaukasse obsolet.

Ich bitte Sie daher dringend, keine voreiligen Beschlüsse im Kreistag zu treffen. Die Thematik muss dringend noch einmal überprüft und mit allen Beteiligten besprochen werden. Ich halte einen gemeinsamen Kompromiss weiterhin für möglich. Dieser könnte auch im neuen Jahr rückwirkend zum 1.1.2016 durch den Kreistag beschlossen werden.

Die Ratsmitglieder erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Käthe Dittmer-Scheele

Von: Hans-Hinrich Pape (SG Selsingen) [<mailto:hans-h.pape@selsingen.de>]

Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2015 15:09

An: hg-bargfrede@web.de; Willi.Bargfrede@t-online.de; r-bassen@t-online.de; angela.vanbeek@t-online.de; KurtH.C.buck@web.de; angela.detjen@t-online.de; ehlen-kalbe@t-online.de; h.h.engelken@t-online.de; Dr. Hein-Arne zum Felde; cg-immo@gmx.de; gerhard.holsten@ewe.net; hh.holsten@gmx.de; Hans-Joachim Jaap (hjaap@t-online.de); hajkrahn@ewetel.net; hartmut.leefers@t-online.de; rolf.luedemann@t-online.de; klaus.mangels@ewetel.net; 'pape-granstedt@t-online.de' (pape-granstedt@t-online.de); thea.tomforde@ewetel.net; reinhard.trau@ewetel.net; heinrich-willenbrock@ewe.net; behrenswilfried@Live.de; Juergen.Borngraeber@online.de; ralf.borngraeber@online.de; heinz.brandt@gmx.net; hedda_braunsburger@gmx.de; Lothar@Cordts-vissel.de; angie@angiedor.de; henning.fricke@ewetel.net; hans-klaus.genter-mickley@ewetel.net; gudegra@t-online.de; wolfgang.harling@t-online.de; f.helberg@web.de; volker.kullik@t-online.de; u.luettjohann@gmx.de; murken@langenhausen.com; sievert.tarmstedt@t-online.de; 'cat.winsemann48@web.de' (cat.winsemann48@web.de); woelbern@web.de; antjebuschmann@gmx.de; rbussenius@freenet.de; m.knabbe@yahoo.de; tom.lauber@gmx.net; alpers.lienau@t-online.de; ulrich.thiart@gmx.de; elke.twesten@t-online.de; Reinhard Lindenber; Gerhard.Oetjen@ewetel.net; sabine.petersen@ewetel.net; mail@jcoetjen.de; manfred@unimog.is; manfreddamberg@web.de

Cc: Andreas Weber; Axel Renken; Detlev Fischer; Dirk Eberle; Frank Holle; Jürgen Husemann; Käthe Dittmer-Scheele; peter.freytag@sostrum.de; Michael Niestädt; Ralf Goebel ; Stefan Tiemann; Stephan Meyer; Michael Hannebacher (SG Selsingen); Gerhard Kahrs (SG Selsingen); Luttmann Hermann; Luehring Torsten

Betreff: Neufassung des Grundsatzbeschlusses zur Kreisschulbaukasse

Sehr geehrte Damen und Herren,
verschiedene Mitteilungen in den Tageszeitungen aber auch informelle Verlautbarungen veranlassen mich, heute an Sie zu schreiben.

Der KA hat am 16.12.2014 einstimmig den Landrat beauftragt, mit den gemeindlichen Schulträgern über Möglichkeiten einer verstärkten Darlehnsfinanzierung für Schulbaumaßnahmen zu verhandeln. Das alles vor dem Hintergrund einer stark ansteigenden Schulbautätigkeit bei sinkenden Schülerzahlen. Dabei soll die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Schulträger gestärkt werden.

In mehreren Verhandlungsrunden zwischen Kreisverwaltung und der HVB-Arbeitsgruppe wurde ein Kompromissvorschlag erarbeitet, der von einer großen Mehrheit der HVB's geteilt wird.

Die Berechnung eines individuellen Restguthabens an verlorenen Zuschüssen (Sockelbetrag und schülerzahlabhängige Komponente) unter teilweisem Abzug der zuletzt erhaltenen verlorenen Zuschüsse (2012 bis 2015) berücksichtigt die Investitionen der Schulträger in der Vergangenheit. Wer in der Vergangenheit bereits so viel investiert hat, dass sich kein Restguthaben errechnet, kann doch nicht allen Ernstes behaupten, dass er ungleich behandelt wird, wenn er für zukünftige Investitionen keinen Zuschuss mehr erhält. Eine Ungleichbehandlung liegt viel mehr vor, wenn durch die nun in Rede stehende Ausnahmeregelung für diese Schulträger noch Zuschüsse gewährt werden (nahezu nach altem Recht) und bei denen, die Restguthaben haben, wird die Zuweisung vom Guthaben abgezogen.

Es ist ein Affront, dass jetzt in aller kürzester Zeit ein Vorschlag zur Beschlussfassung lanciert wird, ohne die gemeindliche Ebene mit einzubeziehen, was nach dem Beschluss vom 16.12.2014 doch geschehen sollte. Im Übrigen hat der Kreisausschuss am 07.05.2015 erneut festgestellt, dass mit den gemeindlichen Schulträgern weitere Gespräche geführt werden sollen. Auch ein einheitliches Schulentwicklungskonzept sollte erarbeitet werden. Ohne weiter auf die kaum vorhandenen Möglichkeiten der Schulentwicklungsplanung durch den Landkreis einzugehen, wird mit der Zustimmung zu dem neuerlichen Vorschlag einer "Schulentwicklungsplanung" ein Bärendienst erwiesen. Gerade die Schulträger, die von Schülern anderer Schulträger profitieren, werden jetzt auch noch mit Sonderbedingungen versehen. Oder sollte das tatsächlich gewollt sein? Es ist mein Eindruck, dass es sich bei der anstehenden Entscheidung nur noch um eine Einzelfallentscheidung handelt. In der Vergangenheit war die "Notwendigkeit" von Maßnahmen gefordert. Davon wird nun bei dem Eilantrag überhaupt nicht mehr gesprochen. Es wird alles durchgewinkt. Der gute Ansatz einer Neuregelung wird hier leichtfertig aufgegeben.

Die Samtgemeinde Selsingen ist mit dem Vorschlag der Mehrheitsfraktion vom 07.12.2015 nicht einverstanden. Ich bitte, den TOP abzusetzen und einer erneuten Beratung im Sinne des Beschlusses des KT zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Hinrich Pape
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Selsingen
Hauptstraße 30
27446 Selsingen
Tel.: 04284/9307-600
Fax: 04284/9307-555

<http://www.selsingen.de>

Von: Schlusnus, Jürgen <juergen.schlussnus@Sottrum.de>

Datum: 10. Dezember 2015 um 21:15:33 MEZ

An: <Torsten.Luehring@lk-row.de>

Kopie: <peter.freytag@sottrum.de>, <rennebach@sottrum.de>

Betreff: Kreisschulbaukasse

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum hat soeben folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum stimmt der von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Änderung der Kreisschulbaukasse zum Stichtag 31.12.2015 inhaltlich zu.“

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Schlusnus

Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Tel.: 04264 / 8320-13

Fax: 04264 / 8320-826

Samtgemeinde Sottrum

Am Eichkamp 12

27367 Sottrum

Tel.: 04264 / 8320-0

Email: juergen.schlussnus@sottrum.de

www.sottrum.de